

## Ein Bachelor macht noch keine Jurist\_innen

Dass ein Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft den Anspruch auf staatliche Ausbildungsförderung (BAföG) nicht ausschließt, wenn dieser studienbegleitend mit der Zwischenprüfung erworben wird,<sup>1</sup> ist bereits unter dem Schlagwort »Jura-BA kein berufsqualifizierendes Studium« durch den deutschen Blätterwald gerauscht.<sup>2</sup> Da nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG die Förderungshöchstdauer regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses endet, hätte die Einordnung des BA-Abschlusses als berufsqualifizierend anspruchsvoll nichtendend gewirkt.

Wer fühlte sich angesichts solcher Rechtsprechung nicht in allen Vorurteilen gegen den als Schmalpustrium und bessere Zwischenprüfung verschrienen Bachelor bestätigt – zumal in Jura? Gepaart vielleicht mit einer klammheimlichen Freude, dass Europas Bologna-Zug beim deutschen Staatsexamen aufs Abstellgleis geraten war ...

### Es rollt ein Zug

Bei ihrer Weichenstellung mussten sich die Richter\_innen in einer Zwickmühle gesehen haben: Entweder den Jura-BA (Baccalaureus Legum – LL.B.) für nicht berufsqualifizierend erklären und damit zwangsläufig die Unvereinbarkeit des LL.B. mit den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes (§ 19 Abs. 2 HRG) konstatieren, wonach eine Hochschule einen BA-Abschluss nur verleihen darf, wenn dieser auch berufsqualifizierend ist. Oder aber gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 7 Abs. 1 BAföG den Förderungszeitraum (eigenmächtig) über den Erwerb eines solchen Abschlusses hinaus verlängern.

Ein Verwaltungsgericht muss allerdings nicht jonglieren können, um salomonisch die Gleichzeitigkeit des

Ungleichzeitigen zu demonstrieren – oft hilft schon die gute alte Justizfloskel: »Es kann dahingestellt bleiben, ob ...« der LL.B. überhaupt berufsqualifizierend sei, jedenfalls aber befähige er »nicht zur Ausübung eines juristischen Berufs im klassischen Sinne.«<sup>3</sup> Hierfür seien nach wie vor zwei juristische Staatsprüfungen erforderlich. Wenn also die für den Erwerb des Bachelor erforderlichen Leistungen auf der Grundlage einer einheitlichen Studienordnung zugleich auf das Staatsexamen vorbereiten, so besteht der Förderungsanspruch auch über den Zeitpunkt der Erlangung des LL.B. fort: »Es wäre reine Förmerei, wollte man – allenfalls den Buchstaben des Gesetzes folgend – in diesem Grad den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums sehen.«<sup>4</sup>

Das BVerwG bestätigte diese Auslegung etwas förmlicher mit einer analogen Anwendung des § 7 Abs. 1a BAföG. Nach dieser Vorschrift können Studierende auch im Masterstudium gefördert werden, wenn dieses auf einem BA aufbaut und noch kein anderer Studiengang abgeschlossen wurde. Es würde »die durch den sog. ›Bologna-Prozess‹ angestoßene Restrukturierung der Hochschulabschlüsse durch Ausdifferenzierung von (grundständigen) Bachelor- bzw. Bakkalaureusstudiengängen und darauf aufbauende Master- oder Ma-

gisterstudiengänge« in ihr Gegenteil verkehren, wenn die offensichtlich gewollte »Erweiterung des Grundanspruchs auf Ausbildungsförderung« nur deswegen verweigert würde, weil bei integriertem Erwerb des BA im Rahmen eines mit Staatsexamen abzuschließenden Jurastudiums die Bologna-Vorgaben nicht »typenrein« umgesetzt worden sind.<sup>5</sup>

### Umsteigen, Kopfbahnhof!

Überraschenderweise sollen diese Grundsätze jedoch nicht gelten, wenn Studierende erst nach Erwerb eines Magister Legum (LL.M) das Staatsexamen anstreben. Beim LL.M (hier der Universitäten Paris und Köln) handle es sich um »die nach der Prüfungsordnung vorgesehene planmäßige Beendigung der Ausbildung« und befähige »in Deutschland zur Ausübung von gesetzlich nicht reglementierten Berufen, die Rechtskenntnisse voraussetzen.«<sup>6</sup>

Ja, was ist denn nun los? Der LL.M muss, was der LL.B. schon lange können soll, aber nicht darf?! Für einen Abschluss, der lediglich für den juristischen Arbeitsmarkt in Frankreich qualifiziert, jedoch für den regulierten Berufszugang in Deutschland allenfalls eine zusätzliche Berufsqualifikation, keinesfalls aber einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellt, soll also nicht gelten, was für den Bachelor

Anzeige



Die Tatortkontrollkommission ist die erste öffentliche Plattform des Instituts für interdisziplinäre Medienforschung »Innere Sicherheit« (IIMIS). Sie fungiert als unabhängige Kommission zur Untersuchung und Kontrolle der Medialisierung und Visualisierung von Rechtswirklichkeit am Beispiel der ARD-Produktionen »Tatort« und »Polizeiruf 110«

**»tatortkontrolle.de**

noch so offensichtlich war, dass dies zu bestreiten – auch gegen den Wortlaut des Gesetzes – »reiner Förmelerei« entspräche: Wer in Deutschland Jura studiert, will Jurist\_in werden, d.h. die Staatsexamen ablegen. Da ist sie wieder, die Zwickmühle.

Wertungswidersprüche zur eigenen BA-Rechtsprechung vermag das BVerwG zwar nicht zu erkennen. Es handle sich ja nicht um eine nebenbei, »gleichsam durchgangsweise und als ‚Nebenprodukt‘ erworbene« berufsqualifizierende Ausbildung, sondern um einen »durch zusätzliche, dem Studienziel Staatsexamen nicht immanente Leistungen erworbenen« akademischen Grad.<sup>7</sup>

So einfach wäre dies dem Gericht aber wohl doch nicht aus der Feder geflossen, hätte es einen BAföG-Anspruch für solche Fälle nicht aus § 7 Abs. 2 BAföG herleiten können. So soll es nun einen besonderen Härtefall mit Anspruch auf Förderung einer weiteren Ausbildung trotz abgelegter LL.M-Prüfung darstellen, wenn Studierende ursprünglich mit dem Studienziel Staatsexamen immatrikuliert wurden und auf eine fortgesetzte Finanzierung vertrauen durften (hier weil das Studentenwerk eine vorher übliche Praxis geändert hatte). Fall gerettet – Prinzip kaputt.

### Der Zug ist ne S-Bahn

Was aber in Deutschland wirklich für die Ausübung eines juristischen Berufes qualifiziert, entscheiden nach wie vor weder Hochschulrecht noch das BAföG, sondern das Deutsche Richtergesetz (DRiG) und die Jurist\_innenausbildungsgesetze und -ordnungen der Länder. Das erfolgreiche Ablegen beider Staatsexamina ist damit weiterhin regelmäßige Voraussetzung geblieben. Fragt sich nur, was diese wiederum voraussetzen. Immerhin heißt es z. B. in § 6 Abs. 1 Nr. 1 JAG Bln, dass zur staatlichen Pflichtfachprüfung nur zugelassen werden kann,

wer mindestens zwei Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität in der BRD studiert hat. Es ist dem VG Köln zu verdanken,<sup>8</sup> dass in all dem Abschlusschaos à la Bologna nun endlich geklärt wurde, welches Studium im Sinne dieser Norm eigentlich das der »Rechtswissenschaft« ist. Geklagt hatte ein Student, der an der Fernuniversität Hagen den mindestens viersemestrigen Studiengang Bachelor of Laws erworben und vom Justizprüfungsamt nicht zum Staatsexamen zugelassen worden war. Keine Chance!, meinten auch die Richter\_innen vom VG Köln, denn: Ein Jura-BA ist kein Studium der Rechtswissenschaft.

Trotz zahlreicher Reformen – so die Richter\_innen – sei die juristische Ausbildung »nach wie vor auf die Ausbildung zum sog. Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt ausgerichtet.« Hieraus folge nun, dass es zwar hiervon abweichende Studiengänge geben könne, »dass aber ausschließlicher prüfungsrechtlicher Regelungsgegenstand des DRiG und des JAG – nur – das rechtswissenschaftliche Studium ist, das nach den darin vermittelten Inhalten auf die erste Prüfung vorbereitet und mit dieser abschließt.« Aha, zum juristischen Staatsexamen kann also nur zugelassen werden, wer ein Studium absolviert hat, das zum juristischen Staatsexamen führt. Huiuiui, wer würde da wohl einen Zirkelschluss vermuten?<sup>9</sup>

### Fahrplanwechsel

Ganz fernliegend ist es aber nicht, wenn von einem juristischen Studium erwartet wird, dass es auch umfassend auf die berufsqualifizierende und damit für den juristischen Arbeitsmarkt zugangsregelnde Prüfung vorbereitet. Aber die gesetzgeberische Erwartung stirbt bekanntlich zuletzt...

Wenigstens sollte sich die Ausbildungsförderung an dem Grundsatz orientieren, dass ein juristisches Studium erst dann berufsqualifizie-

rend abgeschlossen wird, wenn dadurch ein Anspruch auf Zulassung zum Referendariat – und damit auf anderweitige Ausbildungsvergütung – erworben wird. Micha Plöse

- 1 So z.B. an der privat betriebenen Bucerius Law School oder der Universität Hamburg.
- 2 Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 30.8.2005, Az.: 2 K 5689/04, OVG Hamburg, Beschluss vom 11.5.2006, Az.: 4 Bf 408/05; BVerwG, Beschluss vom 17.10.2006, Az.: 5 B 78/06.
- 3 VG Hamburg, a.a.O. (Fn. 2).
- 4 OVG Hamburg, a.a.O. (Fn. 2), Juris Rn. 43.
- 5 BVerwG, a.a.O. (Fn. 2), juris Rn. 5.
- 6 BVerwG, Urteil vom 15.5.2008, – 5 C 18/07 –, juris Rn. 13.
- 7 BVerwG, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 16.
- 8 Beschluss vom 17.3.2008, – 6L 210/08 –, DVBl. 2009, S. 858 ff.
- 9 Abgesehen von Stephan Gregor, der mit seiner Urteilsschelte im DVBl. 2009, S. 860 f. kaum kaschieren kann, dass der Studiengang seiner Arbeitgeberin, der Fernuni Hagen, nicht hält, was er verspricht, nämlich berufsqualifizierend zu sein.

## ALLES NUR FÜR DEN PROF.?

Das kann's doch nicht gewesen sein! Sechs Wochen Stress vom Feinsten: wieder und wieder recherchieren, Seite um Seite schreiben und selbst Wissenschaft betreiben ... damit am Ende zwei Hochschullehrer\_innen eine Punktzahl drunter setzen und der Schwerpunkt oder das Seminar abgehakt werden kann. Ist doch schade, wenn niemand sonst an deinem Wissen partizipieren kann. Daher: Schick uns deine Studien- oder Seminararbeit zur Veröffentlichung im akj-textarchiv oder gekürzt für einen Artikel im freischüßler. Bevor ein Prof sie in seinem nächsten Buch verwendet – ohne dich zu zitieren.

» [akj-textarchiv.de](http://akj-textarchiv.de)  
» [text@akj-textarchiv.de](mailto:text@akj-textarchiv.de)

## RewiReform 2.0

Kaum ein Jahr ist die neue Studien- und Prüfungsordnung im modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft alt. Wenn es jedoch nach dem Willen der protestierenden Studierenden geht, ist eine Reform der Reform längst überfällig. Nicht von ungefähr stellen engagierte Studierende vor allem aus dem ersten (!) und vierten Semester die gleiche Frage wie die RewiReform-Initiative schon im WiSe 2008/09: »Wie wollen wir studieren?«<sup>1</sup>

Wer so fragt, wird vieles finden, was in Studienordnung und -alltag nicht mit dem eigenen Anspruch an eine gute rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung übereinstimmt. Viele Forderungen brauchten daher nicht erst lange eronnen zu werden. Sie standen so oder ähnlich bereits auf den Agenden vieler Generationen von Jurastudierenden oder waren Teil der Ergebnisse der Umfrage zur Studierbarkeit an der HU im SoSe 2006<sup>2</sup>:

- + Studium generale im Umfang von mindestens 10 Studienpunkten einführen
  - + mehr Praxis im Studium
  - + mehr Wissenschaft im Studium
  - + Grundlagenfächer ausbauen
  - + BZQ I, II und Studium generale zusammenfassen sowie Ausbau der Angebote für BZQ I- und II-Kurse
  - + Anerkennung von nicht fachspezifischen Sprachkursen
  - + Sozialkompetenz durch Gruppenarbeit stärken
  - + mehr Arbeitsgemeinschaften/Pro-pädeutische Übungen
  - + Leistungen realistisch bewerten
  - + mehr Demokratie an Uni und Fakultät
  - + mehr Professorinnen
  - + bessere Ausstattung der Bibliothek
- Ebenso wie »BZQ« – Berufsbezogene Zusatzqualifikationen – schon eher zur neueren Generation des Studienordnungssprech gehören, werden zwei



Forderungen die protesterprobte Leserin überraschen:

- + Ausbau von Doppelvorlesungen
- + Auswahl von Themen bei den Hausarbeiten

Was ist ne Doppelvorlesung? Dabei handelt es sich nicht etwa um zwei Doppelstunden Vorlesung hintereinander. Auch nicht um eine Wiederholung derselben Vorlesung zu verschiedenen Zeitpunkten, um nebenher jobbenden Studierenden mehr Flexibilität im ohnehin vollen Studienalltag zu ermöglichen. Vielmehr geht es dabei um das Angebot thematisch gleicher Vorlesungen (üblicherweise Staatsorganisationsrecht im WiSe und Grundrechte im SoSe) durch zwei verschiedene Professor\_innen zu verschiedenen Zeiten im gleichen Semester. Wer die Entstehungsgeschichte dieses – angesichts der Professor\_innenzahl fast schon verschwenderischen – Parallelangebots kennt, wird unweigerlich schmunzeln müssen.

Denn was da bei den Studierenden als echte Auswahloption offensichtlich gut ankommt, geht auf die stark ausgeprägte Ignoranz eines Öffentlichrechtlers gegenüber seinen Kolleg\_innen zurück, der offensichtlich große Freude daran hat, jedes Semester die gleichen Vorlesungen zu halten. Eigentlich kein Problem, möchte mensch meinen. Ist doch schön, wenn ein Hochschullehrer so viel Freude an seinem Job hat, dass er nicht davon lassen kann. Dumm nur, dass dann die Kolleg\_innen im Öffentlichen Recht nie an die Reihe kommen, in den unteren Semestern zu lehren und so auf die übrigen Vorlesungen verwiesen werden. Ein deutscher Hochschullehrer lässt sich nämlich seine Vorlesung nicht ohne weiteres nehmen, schon gar nicht ein Öffentlichrechtler, der um die

Bedeutung der von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Lehrfreiheit weiß. Danach ist in den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen nicht nur der Inhalt der Lehre frei, sondern auch die Themenauswahl – vorausgesetzt, der oder die Hochschullehrer\_in kommt auch der übrigen Lehrverpflichtung in der Titellehre nach. Das wollen wir zugunsten jenes Hochschullehrers, der schon seit Jahren ununterbrochen die gleichen Vorlesungen bedient, einmal unterstellen. Und deswegen sah sich die Juristische Fakultät an der HU gezwungen, die bereits besetzte Vorlesung nunmehr von eine\_r zweiten Hochschullehrer\_in anzubieten.

Wie schön, dass diese Professorenposse wenigstens von den Hörer\_innen als echtes Alternativangebot angenommen wird. Ganz unproblematisch ist das aber nicht. Wo immer eine Lehrleistung erbracht wird, fehlt sie womöglich an anderer Stelle. Die Lehrverpflichtung eine\_r Professor\_in ist nämlich begrenzt. Sie richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und beträgt in wissenschaftlichen Fächern an Universitäten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) LVVO regelmäßig 9 Lehrveranstaltungsstunden zu 45 Minuten, also 4,5 Vorlesungen bzw. Seminare je Woche. Es muss hier nicht im Einzelnen vorgerechnet werden, dass eine Abdeckung des Lehrbedarfs kaum noch möglich erscheint, wenn jede\_r Professor\_in zunächst 4 von 9 Stunden auf seine/ihre Lieblingsvorlesung verwendet, unabhängig davon, ob diese schon angeboten wird oder nicht. Zudem gehören zur Lehrverpflichtung auch nicht nur Vorlesungen, sondern auch alle anderen Veranstaltungsformen, einschließlich der Seminare im Schwerpunkt und Kolloquien für Promovierende. Ein vielgestaltiges, möglicherweise alternatives Lehr- und Seminarangebot wird daher bei Doppelangeboten nur

möglich sein, wenn gleichzeitig die Forderung nach einer Erhöhung der Professorinnenzahl nicht nur relativ, sondern absolut erfüllt wird, also so viele Frauen berufen werden, wie es an der Fakultät schon Männer auf Lehrstühlen gibt. Eigentlich eine schöne Forderung ... und bestimmt ein großes Ärgernis für jenen Hochschullehrer, der hierzu den Anlass lieferte.

Die Forderung nach einem themenspezifischen Auswahlrecht bei Hausarbeiten ist ein hausgemachtes Produkt der Studienreform. Wurde früher von jeder Fächergruppe in jedem Semester für jedes Fachsemester eine Hausarbeit zur freien Bearbeitung angeboten (also mindestens 12 pro Jahr), sind es nunmehr nur noch drei pro Semester für alle Fachsemester. Damit ist auch das Themenangebot drastisch dezimiert worden.

Wie schon die RewiReform-Initiative 2008 blieben auch die engagierten Jurastudierenden der Institutsgruppe Jura, die sich nach den Vollversammlungen im besetzten Audimax gefunden haben, nicht unter sich. Längst schon hat sich die Gruppe mit wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen der Fakultät vernetzt und wurde auch der Referent der Studiendekanin, Isko Stefan, bereits vorstellig, um von seiner Chefin, Prof. Susanne Baer, nicht nur zu grüßen, sondern die Institutsgruppe zu konkreten Verbesserungsvorschlägen zu ermutigen. Die Zeichen scheinen also günstig für neue Ideen?!

Angesichts der Reformdiskussionsträgheit der meisten Hochschullehrer\_innen im Fakultätsrat wird jedoch noch so manches Frustrationserlebnis zu überwinden sein. Immerhin aber haben die Aktivist\_innen aus den

Defiziten der RewiReform-Initiative gelernt: Sie kandidieren auch selbst für den Fakultätsrat. Damit gibt es seit langem mal wieder sowohl eine Alternative zur Fachschaftsratsliste als auch zwei konkurrierende Listen unter den wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen. Also Augen auf, wählen gehen und mitmachen! mp2

- 1 [www.rewireform.de](http://www.rewireform.de), der Eintrag der »Institutsgruppe Jura« im Besetzungswiki findet sich unter [http://10099.de/mediawiki/index.php/Institutsgruppe\\_Jura](http://10099.de/mediawiki/index.php/Institutsgruppe_Jura) (20.12.2009).
- 2 [www.studierbarkeit.de](http://www.studierbarkeit.de)

Die Institutsgruppe Jura trifft sich immer dienstags um 16 Uhr am Infopoint am Audimax, Kontakt über [ag-jura@lists.hu-berlin.de](mailto:ag-jura@lists.hu-berlin.de).

Wahl zum Fakultätsrat: 19. Januar 2010  
Wahl zum StuPa: 19./20. Januar 2010

## Zweiprüfer\_innenprinzip gilt auch für Bachelor – nur für Jura nicht?

Zwei Kammern des Verwaltungsgerichts Berlin hatten sich jüngst mit dem „Zweiprüferprinzip“ (sog. Kollegialprüfung) auseinander zu setzen, das früher bundeseinheitlich in § 15 Abs. 5 HRG, nach dessen Streichung 1998 nunmehr in § 33 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) geregelt ist. Danach müssen Prüfungen, von denen die Fortsetzung des Studiums abhängt, von mindestens zwei Prüfer\_innen abgenommen bzw. kontrolliert werden. Dies soll der Objektivierung des Bewertungsverfahrens dienen und willkürlichen Einzelentscheidungen vorbeugen.

Nach Einführung der BA- und MA-Abschlüsse wurde § 33 Abs. 1 durch einen Satz 3 ergänzt, wonach studienbegleitende Prüfungsleistungen auch von nur einer Hochschullehrer\_in abgenommen werden können. Da nach der Modularisierung aber das gesamte Studium auf studi-

enbegleitenden Prüfungen basiert und damit das Bestehen eines Moduls zur Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums geworden ist, wird jede studienbegleitende Prüfung zugleich zur Teilabschlussprüfung, deren dreimaliges Nichtbestehen zur Exmatrikulation führt (§ 15 Satz 2 Nr. 4 BerlHG). Während daher die 3. Kammer zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in § 33 Abs. 1 BerlHG das Vieraugenprinzip jedenfalls für den letzten Wiederholungsversuch einer Modulprüfung für Recht erkannte (Beschl.v. 25.6.2009, VG 3 A 282.07), lehnte dies die 15. Kammer für die Korrektur einer Zivilrechtshausarbeit im letzten Versuch an der HU ab (Beschl.v. 23.7.2009, VG 15 A 314.07). Vor dem Hintergrund der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufswahlfreiheit wird die zweite Entscheidung als unverhältnismäßig keinen Bestand haben können. Zudem kann auch die

Prüfungsordnung der Jur. Fakt. nicht vom Landesgesetz abweichen. Wir dürfen daher gespannt sein, wie viele Augen beim OVG prüfen werden. sr


  
No. 02  
März 2010  
ISSN 1866-3117


Schriftenreihe zu Recht und Politik des arbeitsteilbaren kritischer Juristen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin

**Now it's law, my dear**

**Was macht eigentlich die ReWi-Reform-Initiative?**



**annex – die Schriftenreihe des akj**  
**Ausgabe 2 erscheint im März 2010**  
**ISSN 1866-3117**